

Almosen =
und
Armen = Reglement
für die
Stadt Halle.



MARIEN-
BIBLIOTHEK
ZU HALLE.

De Dato Berlin, den 27. December 1792.

Magdeburg, 1793.

gedruckt, bey Gottlieb Ehrenfried Günther, Königl. Hofbuchdrucker.

H 1017

1771

1771

1771

1771

1771



1771

1771

1771





Seine Königliche Majestät von Preußen etc.
finden nöthig, zum Besten der Stadt Halle, nach Anleitung der
bereits im Jahre 1785. geschehenen Revision des Armen-Wesens
daselbst und der dabei in Vorschlag gekommenen von Höchsteden-
selben genehmigten zweckmäßigen Einrichtung des dortigen Allmo-
sen-Collegii und der Armen-Anstalten, zu gänzlicher Abschaffung der Straßen-
Bettelei, durch gegenwärtiges Reglement folgendes zu bestimmen, zu verordnen
und zu befehlen:

§. 1.

Die nunmehrige Absicht der verbesserten Armen-Anstalten geht dahin, die Arbeits- der
neuen Armen-
Anstalten.
dem Publico eben so lästige, als für jeden Armen selbst schädliche Straßenbettelei
gänzlich auszurotten, und dagegen eine regelmäßige Versorgung der Armen durch
freiwillige oder gezwungene Unterbringung derselben in den Armen-Anstalten,
durch Austheilung zweckmäßiger Beihilfe an Gelde oder Naturalien und durch
Anhaltung der Armen zur Arbeit einzuführen, und auf diese Weise, theils eine
durch Müßiggang und Unordnung schädliche und gleichfalls nothleidende Klasse
von Einwohnern, zu nützlichen Bürgern umzubilden, theils einer andern hilf-
bedürftigen kranken und von aller Assistance entlösten Klasse von Mitbürgern
thätige und prompte Hilfe zu verschaffen.

3

§. 2.

Von dem Altmosen-Collatio und dessen Personal.

Zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht, bleibt das schon bisher subsistirende Altmosen-Collegium fernerhin angeordnet, und soll solches der Regel nach aus einem königlichen Rath von Seiten der Landes-Regierung, welcher das Directorium führt, aus einem Deputirten von Seiten der Magdeburgischen Krieges- und Domainenkammer, aus einem Deputirten des Consistorii, aus einem Deputirten der Universität und einem des Magistrats zu Halle bestehen; nicht weniger sollen dabei anoch von dem Ministerio der Schloß- und Domkirche, der Stadtkirche zu Unserer Lieben Frauen, zu St. Ulrich, zu St. Moritz und der Kirchen zu Neumarkt und Glaucha, von jedweder einen, desgleichen der jedesmalige Hospitalsprediger und Sechs Assessoren aus der Kaufmannschaft und Bürgerschaft erwählt, respective zugezogen und beschäftigt werden, welche allerwärts sich diesem Geschäfte unentgeltlich unterziehen.

Officianten zur Expedition und Kass.

Als Officianten sind dabey ein Secretair der zugleich Kendant ist, mit Ein- hundert Zwanzig Thaler, ein Cassirer mit Einhundert Zwanzig Thaler und ein Controlleur mit Zwey und Siebenzig Thaler jährlichen Gehalt angestellt. Auch werden wenigstens Vier Armenvoigte gehalten, welche zusammen jährlich Ein- hundert zwey und Neunzig Thaler nebst neuen Kleidern, so oft es nothwendig ist, für ihre Dienste bekommen.

Diese Offizianten und Diener wählet das Collegium frei, nach bester Ueber- zeugung von der zu diesen Diensten erforderlichen Nüchlichkeit, Geschicklichkeit und Kräften, verpflichtet sie dazu und bestimmt bey Veränderungsfällen ihre Zahl und Geschäfte nach den Zeitumständen. Es ordnet auch von Zeit zu Zeit Einrichtungen an, die diesem Reglement nicht zuwider, aber sonst dem Vertrauen des Publicums und dem Besten der Armen beförderlich sind.

Zusammen- fänge und Ges- chäfte desel- ben.

Dieses Collegium hat nach Pflicht und Gewissen alles dasjenige nach ge- meinschaftlicher besten Einsicht der Zweckmäßigkeit und Ordnung zu verwalten und wahrzunehmen, was die Recherche und Verpflegung wahrer Armen und Noth- leidenden besonders der kranken und hilfälligen Personen und die Vorsorge für Ernährung und Unterricht hilfloser Kinder und dagegen die Steuerung des Bed- telns betrifft, was zur Erhaltung und hinkünftlicher Vermehrung des Fonds und der Einkünfte der Armenkasse, gehöriger Anwendung derselben und zu Revision und Abnahme richtiger monatlicher sowol, als jährlichen Rechnungen über Ein- nahme und Ausgabe, zur monatlichen Kassen-Recherche durch zwey Deputirte, und was sonst zu immer mehrerer Verbesserung der Armenanstalt erforderlich ist.

Es versammelt sich zu dem Ende gewöhnlich den ersten Montag in jedem Monat, auch nach Befinden zweimal im Monat, von zwey Uhr an in der großen Rathsstube, und darf sich kein Mitglied, und noch weniger der Stadtphysikus, oder ein Officiant, ohne wichtige Entschuldigung einer Session entziehen. In außerordentlichen Fällen wird entweder von dem Director eine Zusammenkunft angesetzt, oder es werden die Stimmen über einen vorkommenden Gegenstand durch die Cistel eingesammelt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet alle Be- schlüsse, es müste denn ein Mitglied auf besondere Berichtserstattung an die vor- gelegten Collegia in Sachen die wichtig sind, und einigen Aufschub leiden, mit Beilegung seiner Gegengründe bestehen. Die Konzepte von Berichten und An- schreiben sollen bei allen Mitgliedern zur Mitunterschrift circuliren, worauf sie der Director zur Expedition decretiret und denn das Mundum von ihm und we- nigstens noch von zween Mitgliedern unterschrieben wird.

In den Sessionen werden nach abgenommener monatlichen Rechnung und sonstiger Berathschlagungen die Hilfsbedürftigen die sich entweder selbst einfinden, oder von andern angezeigt werden, vorgelassen und untersucht. Sie müssen ein nach beyliegendem Schema mit A. die nöthigen Fragen ausfüllendes Zeugniß von dem Beichtvater, Gemeinheitsmeister und zweien glaubhaften Einwohnern mitbringen, und werden noch bestimmter vernommen.

Insonderheit die Bedürftigen der Armen.

Der Stadtphysicus beurtheilt zu gleicher Zeit ihren körperlichen Zustand. Wenn bey dieser ersten Recherche noch nicht alles gewiß befunden werden kann, so wird nur ein vorläufiges Almosen zum Protocoll decretirt, und sowohl dem Assessor, dem der angemeldete am nächsten wohnt, als dem Stadtphysicus die nähere Untersuchung und Erforschung der Umstände und die Relation davon aufgetragen, um hiernächst das Almosen entweder auf gewisse Zeit für Kranke und Gesehnde, bloß zum Protocoll, oder als beständige monatliche Beihilfe oder auf den höchsten monatlichen Satz von Zwey Thaler zu bestimmen, welche beide letzte Fälle bey denen statt finden sollen, die wegen Alter und Schwachheit oder wegen Gebrechlichkeit zum Verdienst ihres Unterhalts ganz oder zum Theil unfähig sind, welches dann sowohl ins Protocoll, als in das Armen-Register zu verzeichnen und dem Armen ein Almosenzettel nach dem Schema mit B. ausfertigen zu lassen ist.

Weil übrigens noch einige Anstalten und Austheilungen für die Armen in Halle subsistiren, auch es dabey zu lassen beliebt worden, als das Hospitäl, Bedeknamt, Thaaßarmenbeutel, Kirchen legata, Austheilung an die reformirten Armen, welchen letztern die Almosenkasse monatlich überhaupt etwas gibt, dagegen aber die Beiträge von den reformirten Einwohnern mit einfaunlet; So sind Magistratus und alle die, so diese andere Austheilungen unter sich haben, schuldig, alle Viertel Jahr eine Designation derer, so von ihnen etwas erhalten, oder in ihrem Insitut sind, dem Almosen-Collegio zu communiciren, auch zu aller Zeit die Veränderung der Perceptienten ihm anzuzeigen, damit nicht dieselben zur Ungebühr auch aus der Almosen-Kasse etwas erschleichen können.

S. 5.

Zu obgedachter Absicht sollen sich die Mitglieder des Collegii bestimmte Straßen zum District der ihnen obliegenden Special-Recherchen und Aufsicht untereinander vertheilen und mittelst schriftlicher Aufzeichnung übernehmen, auf die Almosenzettel aber die Straße und Nummer des bewohnten Hauses notirt werden, um jedem Assessor von den Armen seines Districts ein Verzeichniß einhändigen zu können.

Weshalb jeder Assessor einen District überzumont.

S. 6.

Jeder Einwohner ist schuldig, wenn er einen armen Kranken darnieder liegen weiß, hievon dem Director, oder dem im District wohnenden Assessor Anzeige zu thun. Diese sollen sofort vorläufige Untersuchung und Hilfe, entweder durch außerordentliche Assignation auf die Kasse und Hinweisung zu dem Stadtphysicus, welcher bei fortwährender Krankheit und verlangter anderweitigen Assignation ein Zeugniß über die Krankheit mitgeben soll, oder zur Aufnahme in das Lazareth verfügen. Letzteres ist zugleich an den Magistrat, wegen der freien Lazarethwärter und Kur zu melden. Uebrigens muß jede Assignation von dem Directorio mit unterschrieben seyn, damit nicht jemand doppelte erschleichen könne und nicht zu viele ins Lazareth geschickt werden. Hierauf ist in der nächsten Session dergleichen Anweisung mit nähern Bericht vorzulegen und weiterer Beschluß zu bewirken.

Von Verfordrung der Armen nachsondere. Es ist jeder Mann schuldig, von solchen Fällen dem Director Anzeige zu thun, woraus die nothwendige Hilfe zu verfahren.

Nicht des
Stadtphysikus
und Chirurgus
dabei.

Nicht nur die ins Lazareth gebrachten, sondern auch alle übrige Almosen-
genossen und sonstige ganz Arme, soll in ihrer Krankheit der Stadtphysikus ohn-
entgeltlich besuchen und curiren, indem er in dieser Rücksicht aus der Stadtkäm-
merei besoldet wird, auch für die hiebei gebrauchten Medicamenta überhaupt jähr-
lich Fünfzig Thaler aus der Armenkasse erhält. Sobald die Kranken genesen
sind, hat der Stadtphysikus sie aus dem Lazareth hinauszurufen, und den Tag
auf der Liste, die ihm monatlich von dem Hospitalmeister und Lazarethvater ge-
geben wird, zu notiren, weil der Lazarethvater die liquidirten Alimente mit dieser
monatlich, von dem Stadtphysikus und hiernächst auch dem Kaiser attestirten
Liste bescheinigen soll.

Bei außerordentlichen Zeitsäufen kann auch noch ein Arzt angenommen
werden. Der Stadtchirurgus ist ebenfalls schuldig, die äußern Schäden dieser
Armen zu curiren, darf aber die gebrauchten Mittel mit Bescheinigung, allenfalls
auch etwas billiges für seine Mühe liquidiren.

§. 8.

Versorgung
der Armen Witt-
der,

Wenn eine arme Wittve zwei Kinder unter 4 Jahren, oder mehr als 2
Kinder hat; so soll sie dafür eine Beihilfe aus der Armen-Kasse monatlich erhal-
ten, wenn die Einkünfte es gestatten. Arme Waisen aber werden gegen ein
billiges Kostgeld untergebracht und nach Nothdurft getleidet.

§. 9.

auch in Absicht
deren Unter-
richts in Schu-
len.

Die beiden Almosenamts-Schulen sind fleißig zu reherchiren, die Lehrer
zu einer bessern Methode auch Schulbüchern zu verhelfen, auch mit letztern zum
Theil die Jugend zu versehen. Jedes arme Kind kann und soll in Halle die
freye Schule erhalten, indem es deren mehrere gibt und bey der disherigen in Al-
mosenrechnung dieserhalb befindlichen Ausgabe verbleibt, auch bey mehrern Kräf-
ten der Kasse noch eine Almosen-Schule, wobey zugleich Unterricht in Spinnerey
und Strickeren zu geben, errichtet werden soll, damit die Kinder mehr verthei-
let und besser belehret werden.

§. 10.

Bescheinigung
über das Schul-
gohn.

Bey der ersten Austheilung in jedem Vierteljahre sollen die Almosenengenossen
nach dem Schema mit C. entweder einen Schein, daß sie keine Kinder oder Jög-
linge haben, oder ein Zeugniß von einem Schulhalter vorzeigen, daß sie ihre
Kinder wenigstens Vormittags zur Schule geschickt haben, und sonst ordentlich
erziehen, widrigenfalls ihr Almosen vermindert werden und der Obrigkeit hievon
Anzeige geschehen soll. Auch selbst die Eltern und erwachsenen Almosenengenossen
sollen von Zeit zu Zeit Zeugnisse, daß sie sich zur Kirche und Gottesdienst, wozu
auch selbst besondere Gelegenheit für sie ist, gehörig halten und christlich leben,
beibringen.

§. 11.

Wegen der
fremden Kran-
ken und durch-
ziehenden Ar-
men.

Fremde Kranken die sich seit einer kurzen Zeit in der Stadt eingefunden,
hat der Magistrat aus der Hospitalkasse im Lazareth verpflegen zu lassen.
Arme Durchreisende, die richtige Pässe haben, und keines Bettelns, als
Landstreicher verdächtig sind, erhalten Einen Groschen aus der Kasse, so in ein
besonderes Buch zu notiren und von allen Officianten zu attestiren ist; über ein
mehreres ist eine Assignation des Directorii erforderlich; hierauf muß sie der
Armenvoigt entweder sogleich zum Thore hinausbringen, oder ihr Logis aufse-
hrye

schrieben und Acht gegeben werden, daß sie bald möglichst weiter reisen. Sind ihre Pässe verdächtig oder haben sie gar keine; so sind dergleichen fremde Leute an den Magistrat zu weiterer Untersuchung abzuliefern.

§. 12.

Kranke Handwerksbursche werden aus der Krankenbüchse der Gesellen erhalten. Durchwandernde Handwerksbursche bekommen bey dem Obermeister ihr Geschenk, ausgenommen vorjest die von solchen Gewerken, die kein Geschenk haben, und diesen soll aus der Almosen-Kasse Ein Groschen bis Zwey Groschen gegeben werden, namentlich: den Goldschmieden, Goldschlägern, Messerschmiedern, Schwerdtfegeern, Sporen, Zeugmachern, Schloßern, Rattunmachern, Malern, Büchsenmachern, Kammsfegeern, Stein- und Bildhauern, Seidenwirthern, Brauern, Fassbeckern, Korbuanmachern und Tuchbereitern, wie auch den zweimännischen Tuchmachern, in dessen Rücklicht erwartet wird, daß die Meister gedachter ungeschenkter Gewerke desto reichlichere Beiträge zur Armen-Kasse geben werden, da sie doch nun des vormaligen Ansprechens ihrer Gesellen überhoben sind.

Von Kranken und durchwandernden Handwerksburschen.

§. 13.

Wie nun solchergestalt das Bedürfnis der wahren Armen auch der Durchreisenden öffentlich und regelmäßig befriediget wird; so hört auch aller Vorwand des so lästigen und schädlichen Bettelns auf, und kann und soll dasselbe schlechterdings weder diesen, noch zu geschweigen den gefunden Faulenzern, Herumstreichern und lüderlichen Gefindel gestattet werden. Es erheischt dies zugleich die Verordnung, daß niemand den Bettlern selbst eine Gabe zutheilen, sondern durch die Almosenkasse solches lediglich geschehen solle, indem nach mehrern Inhalt des §. 1. das Betteln sonst nie ganz abgestellt werden kann und das allgemeine Beste so sehr darunter leidet. Diesem zufolge wird hiedurch eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jedes Privat-Almosen an Bettlern festgesetzt, so jede Obrigkeit bei Zehn Thaler Strafe, sobald die Almosen-Expedition, so dieses bei gleicher Strafe zu thun hat, es anzeigt, oder es denunciiret wird, zur Untersuchung ziehen, erheben oder beitreiben lassen und an die Armenkasse überfenden soll, wovon einem armen Denuncianten mit Verschweigung seines Namens der dritte Theil geschenkt werden soll.

Von Verhältnis der Bettler. Verbot den Bettler etwas zu geben.

§. 14.

Den Armenvoigten soll jede Woche, um die Bettler auf den Straßen, in den Häusern und vor den Thoren aufzugreifen, von der Expedition jedem sein District angewiesen werden, den er Vormittags, Nachmittags und wieder des Abends durchgehen, auch in den Thoren die etwa angehaltenen dergleichen Leute abholen und zum Beweis seiner Vigilanz sich jedesmal bei dem im Districte wohnenden Assessor melden muß. Das betroffene Bettelvolk bringen sie bei den Director oder vorher gleich in Arrest, und melden das ihnen Unbefohlene bei der Behörde, damit die ernstlichste Bestrafung gesühmlich erfolge, welches sie dann sofort der Expedition zur Eintragung in die über die bestraften Bettler zu haltende, sowohl Rathhäusliche als Almosenamts-Tabelle anzeigen, wie es dann bei Gefängnis- oder Zuchthausstrafe auf einige Tage keiner weitem Aften bedarf.

Von Willkür der Armenvoigte auf die Bettler.

Zur Aufmunterung sollen sie jedesmal Einen Groschen aus der Kasse, wenn der Bettler aber ein Almosen-genosse ist, ihr Douceur bey der nächsten Ausweitung mittelst Abzug von desselben Almosen erhalten. Dagegen sollen dem Armenvoigt, der, ohngeachtet eingegangenen Klagen über Bettler in seinem District, keinen eingebracht haben wird, von seinem Tractament desselben Monats Vier bis Acht Groschen abgezogen werden, und bei beharrlicher Nachlässigkeit, Gefängnis und Cassation erfolgen.

D

§. 15.

§. 15.

Desgleichen
der
Stadtrechte;

Außerdem gehört es zur Schuldigkeit und Dienst der Stadtrechte, daß diese täglich zur Steuerung sowohl alles Unfugs, als der Bettelley, überall herumgehen, und zum Beweis davon sich jedesmal in den Häusern der Magistratspersonen melden. Es soll ihnen auch für jeden zur Vernehmung und Bestrafung eingebrachten Bettler oder Vagabonden Einen Groschen in gleicher Art aus der Armen-Kasse gereicht werden.

§. 16.

wie auch der
Schaarwächter
und Laternen-
putzer.

Eben diese Vigilanz und Einbringen solches Gefindels, ist den Schaarwächtern und Laternenputzern zur Dienspflicht aufzulegen. Sie sind in eben der Art zu instruiren und zu belohnen.

§. 17.

Niemand soll
diese Personen
hindern oder
beschimpfen.

Wer obgedachten Personen bey Arretirung der Bettler Hindernisse in den Weg legt, oder gar Schimpf und Gewalt anthut, soll von der Obrigkeit mit harter Gefängnißstrafe belegt werden.

Es wird hiedurch öffentlich erklärt, daß diese Steuerung eines so schädlichen Unfugs und Unordnung unter die sehr nützlichen und ehrlichen Dienste für das gemeine Wesen gehöre, und statt Unwillen, Dank und Belohnung verdiene. Auch wird jeder die Bettler in den Häusern anhalten lassen und nach der Stadtwache schicken, um sie abzuholen.

§. 18.

Von Zucht-
hausstrafe.

Vagabonden und gesunde oder wiederholentlich betroffene Bettler hat der Magistrat nach den Gesetzen mit längerer Zuchthausstrafe zu belegen, und nach Befinden Willkommen und Abschied dabey zu dictiren.

§. 19.

Erafte derer
so Kinder auf
Betteln sehr
sind.

Die Eltern und Erzieher, so am Betteln ihrer Kinder Antheil haben, auch selbige nicht zur Schule, und die über Sieben Jahre wenigstens nicht Nachmittags und ausser der Schule zum Spinnen oder kleinen Verdienst anhalten, hat derselbe im ersten Fall mit empfindlichem Gefängniß, im zweiten aber ebenfalls zu bestrafen.

§. 20.

Vom
Arbeitshaus.

Indem ein eigenes Arbeitshaus mit allen Erfordernissen anzulegen und zu erhalten für jeso die Kräfte der Anstalt übersteigt; so sind statt dessen einige große Arbeitsstuben und Schlafkammern auf dem Halleischen Zuchthause nebst einem besondern Spinnmeister, den das Almosen-Collegium annimt, verpflichtet und besoldet, zu einer Arbeitsanstalt theils für solche Bettler, die mehreres Mitleiden als die Muthwilligen verdienen, theils für größere Kinder auch andere erwachsene arme Personen, die sonst kein Unterkommen oder Verdienst wissen, oder suchen wollen, bestimmt. Ihre Beschäftigung wird dem Zuchtvater aus der Almosen-Kasse bezahlet. Dagegen sorgt der Spinnmeister, daß die Fabrikanten in dieser Anstalt spinnen lassen und mit der Arbeit zufrieden gestellt werden, und be-rechnet durch gehaltene von dem Fabrikanten attestirte Bücher, in der Art, wie es auf dem Zuchthause selbst gehalten wird, die Einnahme des Verdienstes der Armen-Kasse monatlich. Die Utensilien, Bettlaken, Decken u. d. g., in sofern die für das eigentliche Zuchthaus vorräthigen nicht zureichen, werden als Inventarien-

tariensücke für diese Arbeitsanstalt aus der Armenkasse angeschafft, erhalten und
sowol dem Zuchtwater als Spinnemeister anvertrauet.

§. 21.

Die §. 20. beschriebene Personen, wenn sie beim Betteln betroffen werden
oder sich melden, läßt das Collegium und ausser den Sessionen die Direction des
selben, bis zu ihrer hoffentlichen Besserung in diese Arbeitsanstalt bringen:

Sür welche
es ist.

§. 22.

Sie werden daselbst zur leiblichen Arbeit nach ihren Kräften angehalten,
wozu im Nothfall der Zuchtknecht assistiren muß. Harte Zwangsmittel sollen
aber ohne Vorwissen des Zuchthaus-Vorstehers nicht gebraucht werden. Sie
dürfen ohne Begleitung nicht ausser dem Hause seyn, jedoch sollen sie in dem Hofe
einige Stunden des Tages der freien Luft genießen, und die fleißigen Arbeiter
durch geschenkte Kleidungsstücke aus der Armenkasse belohnt werden.

Wie sie darin
zu behandeln.

§. 23.

Ob diese Anstalt gleich innerhalb des Zuchthauses mit ist; so soll sie doch von
jedermann lediglich als ein Arbeits-Institut angesehen werden.

Ist vom
Zuchthaus
getrennt.

§. 24.

Kinder und Knaben, so wegen Bettelns nicht wohl anders bestraft werden
können, sollen mit Vorwissen der Direction sofort von der Expedition-Stube
von dem Armenvoigt, jedoch unter Aufsicht eines Officianten, damit es nicht
ungerechterweise oder mit Grausamkeit geschehe, mit Ruten oder sonst gezücht-
get, ihre Eltern und Erzieher aber aufgeschrieben und vor die Rathsstube zur Ver-
antwortung gefordert werden.

Eraße der
bettelnden Kin-
der.

§. 25.

Mitteltst allerhöchster Confirmation dieses Reglements werden in Ansehung
der dahin gehörigen Polizei, die Magistrate und Kolonie-Richter auch noch theils
autorisiert, theils wiederholentlich angewiesen, daß

Wen den da-
sonders bieder
gehörigen Poliz-
ist - Befolgen.

1. verarmtes Volk und nicht hinlänglich legitimirte Leute, die sich vom Aus-
lande oder von einländischen Städten und Dörfern nach Halle, als einer
Grenzstadt häufig wenden, und der Erfahrung zufolge in kurzer Zeit nebst
ihren Kindern der Armenkasse zur Last fallen, gar nicht aufgenommen
und geduldet werden, und
2. dergleichen schon eingeschlichene Leute, sie mögen von der Kolonie oder
Magistraten der Amtsstädte ressortiren, dennoch, sobald sie beim Betteln
betroffen werden, und nicht nachweisen, daß sie mit Vorwissen der Obrig-
keit schon seit Fünf Jahren als Einwohner aufgenommen worden, oder
doch schon seit Zehn Jahren sich alhier aufgehalten und ernähret haben, an
den Ort ihrer Geburt oder letzteren wesentlichen Aufenthalts, nöthigenfalls
mitteltst von Zeit zu Zeit vorrätzig zu ertheilender Kröpfelführen-Pässe,
gebracht und im Wiederbetretungsfall als Vagabonden bestraft werden
sollen.

§. 26.

Auch ist fernerhin genau darauf zu halten, daß die Gastwirthe kein fremdes
Gesinde beherbergen, alle einkehrenden Personen melden, die Herbergswäther
feinen

Dergleichen in
Ansehung des
Herbergens und
Einnimmens.

keinen Handwerksburschen über einen Tag oder Nacht hegen, jeder Haus- oder Miets-Inhaber die neu einmietenden oder aufgenommenen Personen, die kein Attestat, daß sie mit Vorwissen der Obrigkeit schon hier gewohnt haben, binnen Vier und Zwanzig Stunden an den Dienstherrn oder Gemeinheitsmeister des Districts, und dieser es zu Rathhause melden und die Ueberrreter nachdrücklich bestraf werden.

Uebrigens wird hiedurch wiederholentlich festgesetzt, daß der Magistrat zu Halle alle Vergehungen wider diese von §. 18 bis 26. angeführte Polizeigesetze ohne Unterschied der Jurisdiction, worunter die Contravenienten stehen, mithin auch gegen Contravenienten auf dem Neumarkt und in Glaucha zu untersuchen und zu bestrafen, auch die nöthigen Befehle zu Aufrechthaltung dieser Gesetze ergehen und vollstrecken zu lassen habe.

Wie denn auch das Almosen-Collegium das, was §. 21. und 24. bestimmt worden, ohne Unterschied der Jurisdiction vollstrecken lassen kann.

Wirkliche Soldaten die hierunter contraveniren, und ihre Kinder nicht vom Betteln und Unfug abhalten, sollen von ihrer Behörde streng und exemplarisch bestraf werden. Sollen auch Weiber und Kinder der Soldaten aus der Hallischen Garnison ohne derselben Anleitung sich in der Stadt oder in den Vorstädten auf Betteln betreten lassen; so muß die Polizei-Obrigkeit dieselben aufgreifen lassen, jedoch dem Regiment zur Bestrafung ausliefern. Sind hingegen die bettelnden Weiber und Kinder von Soldaten aus einer andern Garnison, so müssen sie nach ihrer Aufgreifung vor der Hand in die §. 23. zur Arbeit bestimmte Anstalt gebracht, daselbst zur Arbeit angehalten, die Untersuchungs-Protokolle aber dem behörigen Regiment zur Einwilligung in die vorgeschlagene reglementmäßige Strafe, oder zur Abholung und eigenen Bestrafung zugesendet werden.

§. 27.

Vom Einpasse
siren in den
Thoren.

Dieserhalb sowol, als daß in den Thoren die Bagabonden und fremdes Gesindel angehalten und entweder zurückgewiesen oder aufs Rathhaus abgeholt werden, wird auch die Garnison die nöthigen Ordres stellen.

§. 28.

Desgleichen.

Die Stadttarven sollen ihre Almosenzettel bey sich führen, wenn sie außerhalb gewesen und das Thor wieder passiren.

§. 29.

Wo bestimm-
ten Einkünften.

Die schon von alten Zeiten her der Armen-Kasse gebührende bestimmte Einkünfte sind:

aus der königlichen Kammer	• • • • •	100	Rthr.
aus der Raths-Kämmerey	• • • • •	100	•
von den Thaal-Gerichten	= = = = =	60	•
aus der Dom-Kirche	• • • • •	80	•
aus der Kirche zur Lieben Frauen	• • • • •	50	•
aus der St. Ulrichs-Kirche	• • • • •	60	•
aus der Moritz-Kirche	• • • • •	6	•
desgleichen nach Umständen aus den andern Kirchen			
Spende aus dem königlichen Amte Giebichenstein	• • • • •	30	•
Jährliche Pacht von 13 Aekern (so steigend und fallend)			
so wie			
Ausläufte von 2 Pfannen Gutjahr	• • • • •		
Ausläufte von 1 Pfanne Gutjahr	• • • • •		
Von dem Todtengräber	• • • • •	12	•

des.

begleichen der Ueberschuß von den für Gebrauch des Leichenwagens einkommen- den Gelde, nachdem die Kosten der Pferde und Begleiter abgezogen worden.

§. 30.

Der ohnehin kleine Fonds an Capital und Acker oder sonst, ist sorgfältigst zu administriren, damit er die bestmöglichen Einkünfte bringe. Was davon eingegangen, muß in sichere Verwahrung genommen, und demnachst bis zur weitem wohl zu suchenden Unterbringung in die königliche Banque eingeliefert werden.

Aus dem
Fonds.

§. 31.

Hiernächst bleiben derselben die Beiträge

1. aus der monatlichen und wöchentlichen Collecte in der Stadt, den Vor- und Amtsstädten Neumarkt und Glaucha;
2. aus den Kirchen-Collecten bey der jährlichen Allmosenpredigt in sämtlichen Kirchen;
3. aus der quartaliter sogenannten Vuskags-Collecte,
4. bey der königlichen Universität
 - a. von den Inscriptionen der Studiosorum,
 - b. von den Promotionen,
 - c. von den Freitischen,
 - d. von freiwilligen Beiträgen so vierteljährig an den Wirthstafeln einzusammeln sind;
5. von gewöhnlichen Sammlungen bey Hochzeitmalen,
6. von neuen Bedienten bey dem Antritt ihres Amtes;
7. von milden Gaben bey Aufgeböten und Kindtaufen;
8. von der Sammlung bey der Befähigung u. d. g.

fernerhin concediret, und werden dergestalt privilegiret, daß es Allerhöchsten Orts ungnädig vermerkt werden wird, wenn dabey leichtsinnige oder rochsüchtige Entziehung von der ersten Pflicht der Menschenliebe sich veroffendaren sollte; wie dann bereits die Armen-Ordnung de 1707 §. II. hierüber folgendes verordnet, so hiemit wiederholt wird:

Es soll eine allgemeine Allmosenkasse eingerichtet werden, wozu nicht allein diese ganze Stadt mit allen ihren Einwohnern, sie mögen seyn von was Religion sie wollen, niemand davon ausgeschlossen, sondern auch die Amtsstädte Neumarkt und Glaucha das ihrige contribuiren müssen, wie denn auch die allhier wohnende Franzosen zum wenigsten alle Quartale durch gewisse Personen eine Collecte einsammeln und solche zur Armentkassa einliefern sollen.

§. 32.

In Ansehung der milden Gaben bey Hochzeiten und Kindtaufen haben diejenige so sie ausrichten, die Einsammlung bey ihrer Gesellschaft förmlich und namentlich für die Armentkassa gesehen zu lassen und zu befördern, und wenn sie ja aus andern Ursachen darauf bestehen, an deren Stelle allein etwas übersenden zu wollen, soll solches nach Beschaffenheit der Personen nicht unter Fünf Thaler bey Kindtaufen, und Zehn Thaler bey Hochzeiten seyn.

§. 33.

Ferner verbleibt es bey ihren Einkünften von Dispensationen aus königlicher Regierung und Consistorio, dergleichen in Polizey-Sachen, als Haus-Copulationen und Hausstaufen, wie auch von auswärtigen Pfännern, deren jedem die pfännerchaftliche Administrations-Kasse jährlich Sechs Thaler abzuziehen und an die Armentkassa abzugeben hat, wenn ein solcher auswärtiger Pfänner nicht ausdrücklich von dieser Abgabe dispensiret worden.

§. 34.

§. 34.

Bei der alljährigen Befugung und Lehntafel wird von der Halleſchen Pfändereſchaft ein milder Beitrag für die Armen geſammelt, und zur Armenkaſſe geliefert; deſgleichen von neuen Bürgern in der Stadt und den Vorſtädten Neumarkt und Glaucha ein Beitrag für die Armen; wie denn auch allerhand Strafgelder aus königlicher Acciſe- und Saalkreis-Kaſſe, auch vom Rathsmarkt-Amte als inſondere die Strafen für zu klein gebackenes Brod und Semmeln, falſch Gewichte und Elle, oder über die Tare verkaufteſ Fleiſch und andere Waaren und aus königlichem Oberzoll-Amte, deſgleichen von Untergerichten in Halle und den Amtsſtädten zur Armenkaſſe geliefert werden, und müſſen bey allen Gerichten und Collegiis Armenbüchern gehalten werden, worin bey Erlangung des Bürger-Rechts ſowohl als Meifterrechts, welches letztere die Weiſſiger der Gewerke in Auſſicht zu nehmen haben, bey Verpflchtungen zu Dienſten, Teſtamentsverſünungen, Schenkungen und Käufen, etwas für die Allmoſen-Kaſſe zu erlegen iſt.

§. 35.

Es wird verhoffet, daß bey außerordentlichen öffentlichen und frölichen Zufammenkünften, Bällen und Luſtbarkeiten die Geſellſchaft von ſelbſt dieſer Armen-Anſicht eingedenk ſeyn werde, dergleichen edle Gefinnungen ſchon mehrmalen bezeigt worden. Allein, bey ſich äußernden Mangel dieſes Andenkens oder ſonſtigen Unterſtützung der Armenkaſſe wird derſelben erlaubet, einen Collecteur zu ſolchen öffentlichen Geſellſchaften abzuſenden.

§. 36.

Was bey allen obgedachten Gelegenheiten, wo keine Armenbücher vorgeſchrieben iſt, colligiret wird, hat der anweſende Geiſtliche oder einer von der Geſellſchaft zu ſchreiben, und unter Vorrichtung des Buches der Allmoſenkaſſe einzuschreiben, oder das Geld mit ſeinem Atteſtat über die Summe an den Caſſiere zu überſenden.

§. 37.

Diejenigen, denen durch Erbschaften entweder per teſtamentum oder ab inteſtato etwas zufällt oder ſonſten legiret und geſchenkt wird, werden von ſelbſt nicht ermangelt, von dem, was ſie von Gottes Güte bekommen, auch dem Armut was zu geben, diejenigen aber ſo ſich deſſen von ſelbſt nicht erinnern, oder dazu accomodiren wollen, haben die Juſtizbediente in jedem Fall daran zu erinnern, auch möglichſt zu bewirken zu ſuchen, daß in Teſtamenten die Armenkaſſe mit bedacht werde.

§. 38.

Allen denen, die eine neue mit Beſoldung verknüpfte Bedienung in dieſer Stadt erhalten, wird eine freiwillige Gabe abgefordert werden, deren Betrag ſie ſelbſt in ein eigen dazu zu haltendes Buch einſchreiben werden.

§. 39.

In den Gaſt- und Wirthshäuſern wird nicht nur in den gewöhnlichen Gaſtzimmern eine Armenbücher unterhalten werden, ſondern auch den Gaſtwirthern aufgegeben werden, denen Fremden, die bey ihnen logiret haben, bey ihrer Abweiſe ein Buch zu überreichen, worin ſie eine freiwillige Gabe für die Armen der Stadt verzeichnen, indem auch die Fremden davon Nutzen haben, daß ſie nicht vom Bettler überlaufen werden.

§. 40.

Da aber alle diese verschiedene Einkünfte bey weitem nicht zureichen, den wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Armen-Versorgung zu erreichen; So haben sich zu dem §. 31. No. 1. bereits gedachten wöchentlichen und monatlichen Beiträgen, aus Menschenliebe und Christenpflicht die hiesigen Bürger und Einwohner, ohne Unterschied des Standes, der Religion und Jurisdiction, schon seit mehreren Jahren willig finden lassen, und man zweifelt im geringsten nicht, daß diejenigen, die bisher nach Möglichkeit gegeben haben, fortfahren, diejenigen aber welche noch nichts gegeben, hinzutreten werden, damit der Noth und dem Elende so vieler wahren Armen abgeholfen und diese nach §. 1. so dringend wichtige öffentliche Anstalt hinlänglich unterstützt, erhalten und vervollkommenet, auch der Unfug der Betteley gänzlich gesteuert und ausgerottet werde.

§. 41.

Alle vier Jahre wird eine neue Subscription eröffnet, bey welcher es einem jeden hiesigen Einwohner überlassen bleibt, seinen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag zur Armen-Kasse zu bestimmen, ohne daß jemalen diese freiwillige Gabe in eine gezwungene Abgabe verwandelt werden kann.

§. 42.

Die Mitglieder des Armen-Collegiums werden diese Subscription in eigener Person in den Häusern besorgen, und einem jedweden Hauswirth sowohl als Mietsmann ein Buch überreichen, worin ein jedweder dasjenige einschreibt, was er wöchentlich oder monatlich der Armen-Kasse zu geben gedenkt.

§. 43.

Sollte sich in der Folge finden, daß einer sein freiwilliges Versprechen zurücknimmt, so steht ihm das zwar frey, allein es ist die Pflicht des Almosen-Collegiums, zwey ihrer Mitglieder zu einem solchen hinzuschicken, um ihn theils zu befragen, ob etwa abzusetzende Mängel in der Armen-Versorgung dazu veranlassen haben, theils für die gute Sache zu sprechen und um Fortsetzung der Beiträge zu bitten.

§. 44.

Deßgleichen ist es Pflicht des Almosen-Collegiums, wenn neue Einwohner hieher kommen, dieselben mit der Einrichtung des hiesigen Armenwesens bekannt zu machen und sie zu ersuchen, in den Subscriptions-Büchern ebenfalls einen wöchentlichen oder monatlichen Beitrag der Armenkasse zu verschreiben.

§. 45.

Die Einsammlung dieser wöchentlichen und monatlichen Beiträge geschieht dergestalt inmentgelich, daß in einem Bezirk von 10, 12, 20 Häusern abwechselnd ein Einwohner nach dem andern dieselbe entweder in Person, oder durch eine dazu schickliche Person für welche er haftet, verrichtet, und man hat das Zutrauen, daß sich zu dieser Einsammlung, die nur alle viertel- oder halbe Jahre einen betrifft, ein jedweder bereitwillig finden lassen wird, und die vornehmste Einwohner mit einem guten Beispiel fernerhin vorangehen werden.

§. 46.

Der Collecteur erhält ein Buch worinne die Namen der Contribuenten, und das was sie wöchentlich oder monatlich zu geben versprochen haben, verzeichnet

zeichnet steht, worin ein jedweder das was er gegeben hat, eigenhändig einschreibt.

§. 47.

Hiebey ist es die Pflicht eines jedweden Einwohners, den Collecteurs höflich zu begegnen, sie nicht lange warten zu lassen, noch auf eine andere Zeit ihr Wiederkommen zu bestimmen.

§. 48.

Die Collecteurs sind schuldig das eingefammlete Geld spätestens in jeder Woche des Mittewochs und Donnerstags zur Almosenkasse zu überliefern, und der Rendant derselben quittirt ihm alsdamm in dem Collecten-Buche.

§. 49.

Damit auch diejenigen, welche sich zu fortgehenden monatlichen oder wöchentlichen Beiträgen nicht verstehen wollen, dennoch Gelegenheit haben, im einzelnen ihre Wohlthätigkeit gegen ihre nothleidende Mitbürger zu bezeigen; so werden die Collecteurs bey Gelegenheit der Einfammlung der wöchentlichen Subscriptions-Gelder auch diese Beiträge einsammeln und einschreiben lassen.

§. 50.

Außerordentliche kleine Beiträge von einheimischen oder fremden Wohlthättern, werden der Almosenkasse gegen Quittung zugesendet, ansehnliche Geschenke und legata aber werden gegen eine von dem gesamten Almosen-Collegio unterschriebene Quittung von der Almosenkasse erhoben.

§. 51.

Hier nächst zufolge des erneuerten Edicts vom 18ten May 1735, wie der Nachlaß derer, welche aus der Almosenkasse oder piis corporibus Almosen und Hülfe genießen, auch den Armen-Kassen und piis corporibus zufallen soll, erhält die Armenkasse von dem Nachlaß eines Almosen-Genossen, es sey Baarschaft, Silber, Meubles, Hausgeräthe oder wie es Namen haben mag, die Hälfte, im Fall, daß der Almosen-Genosse noch leibliche mündige oder minderjährige arme Kinder oder deren also conditionirte Descendenten hinterläßt.

Den ganzen Nachlaß aber erhält die Armenkasse in dem Fall, wenn keine Descendenten, sondern Collateral-Erben vorhanden sind.

Es sollen daher die Wirthe und Einwohner, bey welchen dergleichen Almosen-Genossen wohnen, nicht allein den etwa erfolgenden Tod derselben sofort der Armenkasse anzeigen, sondern auch den Nachlaß unmittelbar in sichere Verwahrung nehmen, und ohne Vorwissen der Kasse an niemanden das geringste davon, bey Strafe doppelter Ersetzung verabfolgen lassen.

Mit gleicher Rücksicht und Verbindlichkeit haben die Vorsteher und Rendanten der Sterbe-Kassen dieses Erbschaftsrecht der Almosen-Kasse in Ansehung der Almosen-Genossen, die sich in Sterbe-Kassen befinden, zu respectiren, sobald sie davon Wissenschaft haben.

§. 52.

§. 52.

Einnahme und Ausgabe wird ordentlich und kassenmäßig verwaltet, und Rechnung darüber geführt, und solche sowohl monatlich als alljährlich übergeben, revidiret und abgenommen und übrigens mit aller Publicität behandelt.

Von Vermatung der Einnahme und Ausgabe, abzurückenden Rechnungs und den Pflichten der Officianten.

Die besondern Pflichten eines jeden Officianten sind in deren Instructionen mit mehrern enthalten, und haben dieselben solche eben so genau, als diejenigen, so in vorstehendem Reglement angeführt sind, zu beobachten. Signatum Berlin, den 27ten Decembriß 1792.

Friedrich Wilhelm.



Wöllendorff. Schulenburg. Drenberg. Wöllner. v. Wog.

H 1012

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the paper's condition and the bleed-through effect.

Handwritten text, possibly a title or a section header, appearing as bleed-through from the reverse side.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

1810



Almosen =

und

Armen = Reglement

für die

Stadt Halle.



MARIEN-
BIBLIOTHEK
ZU HALLE.

De Dato Berlin, den 27. December 1792.

Magdeburg, 1793.

gedruckt, bey Gottlieb Ehrenfried Günther, Königl. Hofbuchdrucker.

H 1017